



**Leistungen in Wahlpflichtfächern<sup>6,7</sup>****Leistungen in Wahlfächern<sup>6,7</sup>**

.....		.....	
.....		.....	

Es wurde ein Betriebspraktikum im Umfang von ..... Wochen/Arbeitstagen abgeleistet.<sup>8</sup>

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.<sup>9</sup>

.....<sup>4</sup> hat die Berufsschulpflicht erfüllt.

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses<sup>10</sup>

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) sowie die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen:** 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend  
**Prüfungsgesamtnote:** 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

---

<sup>1</sup> Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.  
<sup>2</sup> Ggf. ergänzen „als andere Bewerberin“, „als anderer Bewerber“ bzw. sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung gem. §§ 71 ff. BFSO.  
<sup>3</sup> Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.  
<sup>4</sup> Vor- und Familienname ergänzen.  
<sup>5</sup> Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 Satz 1 ErgPOFHR vor, wird Englisch durch die andere Fremdsprache ersetzt.  
<sup>6</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Studententafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.  
<sup>7</sup> Ggf. streichen.  
<sup>8</sup> Ggf. streichen oder mit „Es wurde kein Betriebspraktikum abgeleistet.“ ersetzen.  
<sup>9</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 67 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“  
<sup>10</sup> Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.